

## **Reflektierende Betrachtung seitens des IEGUS-Instituts**

**zur:**

**Stellungnahme der Apollon Hochschule – Prof. Peter Michell-Auli;  
Prof. Agatha Kalhoff - „Gutachten zur Studie des IEGUS-Institutes ‚Un-  
ternehmerisches Wagnis in der stationären Pflege‘“**

**im Auftrag des AOK-Bundesverbandes**

**Bremen/Dortmund, Juni 2018**

**Stellungnahme der Apollon-Hochschule – Prof. Peter Michell-Auli; Prof. Agatha Kalhoff – „Gutachten zur Studie des IEGUS Institutes „Unternehmerisches Wagnis in der stationären Pflege““**

Die Studie „Unternehmerisches Wagnis in der stationären Pflege“ des IEGUS-Institutes wurde am 15.01.2018 veröffentlicht, um eine erhebliche Unsicherheit der Unternehmen im Markt und bei Kostensatzverhandlungen aufzunehmen und einen Weg zu erarbeiten, auf dem es ohne weiteren Verzug zu einer für alle Pflegesatzparteien angemessenen Berücksichtigung unternehmerischer Risiken im Verhandlungsgeschehen kommen kann. Sie beschreibt Neuland und zielt auf die Erarbeitung einer sehr fundierten Beschreibung und Quantifizierung der Risiken. Weiterer Diskurs auf dieser Basis ist erwartet und gewollt.

Seitens des AOK-Bundesverbandes wurde die Apollon-Hochschule / Prof. Peter Michell-Auli, Prof. Agatha Kalhoff beauftragt, eine Stellungnahme zur IEGUS-Studie zu verfassen. Diese liegt unter dem Titel „Gutachten zur Studie des IEGUS-Institutes „Unternehmerisches Wagnis in der stationären Pflege““ seit 18.06.2018 vor.

**Die Studienautoren des IEGUS-Institutes nehmen in Abstimmung mit den Mitgliedern des Expertenbeirates dazu wie folgt reflektierend Stellung:**

1. Die Stellungnahme von Michell-Auli/ Kalhoff im Auftrag des AOK Bundesverbands erfolgte aufgrund der Marktveröffentlichung“ der IEGUS-Studie, in der nicht der vertiefte Methodenteil der Studie veröffentlicht ist, und kritisiert deshalb im Kern fehlende Transparenz der methodischen Ansätze. Der AOK-Bundesverband wurde darüber informiert, dass es umfassendere Beschreibungen der methodischen Ansätze gibt, die nur aus Platzgründen nicht in Buchform mitveröffentlicht wurden. Ihm wurde die Zurverfügungstellung angeboten. Warum davon kein Gebrauch gemacht wurde, erschließt sich den Verfassern der Studie nicht. Diese machen nun den nicht publizierten Methodenteil öffentlich zugänglich (<https://www.medhochzwei-verlag.de/Service/Downloads>; Zugang auf Basis eines Gutscheincodes für die Erwerber der Studie oder auf Anforderung bei IEGUS). Dieser Methodenteil beschreibt vertieft auch die Vorgehensweise der Herleitung der Risikofaktoren auf der Basis von wissenschaftlichen Studien und Unternehmensdaten sowie des strukturierten Bewertungsverfahrens der Risikoaggregation im Rahmen eines umfangreichen Diskurses mit Vertretern der betrieblichen Praxis und dem Expertenbeirat.
2. „Mit der branchenunabhängigen Komponente wurde in der Studie ein Benchmark für die Größenordnung einer adäquaten Gewinnchance ermittelt“. Michell- Auli/ Kalthoff bestätigen damit die mögliche Orientierung an einem benchmarkorientierten Ansatz (Unternehmensdaten der Deutschen Bundesbank) zur Bemessung einer „Gewinnchance“. Die IEGUS-Studie betont eine methodisch getrennte Zuordnung der sich kurzfristig auswirkenden Risiken zu den Gestehungskosten und der mittel- und langfristigen Risiken zu den allgemeinen bzw. branchenspezifischen Risiken. Die Stellungnahme von Michell-Auli/ Kalhoff bestätigt grundsätzlich diese Gliederung der Risiken. Insoweit besteht kein Dissens.
3. Es ist allgemeiner Kenntnisstand des wissenschaftlichen Diskurses, dass Risiken eines Unternehmens nicht diskret voneinander abgrenzbar sind (*neben den diversen in der Studie verwendeten Quellen vgl. hierzu insbesondere auch Reichling, P., Bietke, D. & Henne, A.*

[2007], *Praxishandbuch Risikomanagement und Rating, Ein Leitfaden, Wiesbaden*). Im Rahmen der Risikoaggregation wird regelhaft aus methodischen Vereinfachungsgründen eine Linearität der Abhängigkeiten unterstellt. Diesem anerkannten Ansatz ist auch die IEGUS-Studie gefolgt.

4. Die im Fazit der Stellungnahme von Michell-Auli/Kalthoff aufgeworfene Gefahr einer völligen Fehleinschätzung der Risiken sowie die Unterstellung „subjektiver“ Bewertungen wird nicht näher begründet und ist für die Studienautoren nicht nachvollziehbar.
5. **Eine Kernfrage des Diskurses berührt die konkrete Auswirkung sowohl der BSG-Rechtsprechung als insbesondere auch der mit dem PSG III neu formulierten Maßgabe des § 84 Abs. 2 SGB XI:** erstaunt nehmen die Studienautoren zur Kenntnis, dass die Gutachter aus vertraulichen Gesprächen mit Führungskräften in der stationären Pflege wüssten, dass „bereits jetzt ... eine Umsatzrendite erwirtschaftbar (ist), die bereits als Vergütung des Unternehmerrisikos interpretierbar ist“, also das ‚Wagnis‘ in den Vergütungssätzen bereits integriert einkalkuliert sei. Es liegt nahe, dass Unternehmen auch in der Vergangenheit Gewinne erzielt haben. Wichtig ist aber, den neuen, auf der Formulierung des § 84 Abs. 2 SGB XI basierenden Zugang zur Vergütungsverhandlung herauszustellen: in mehreren Bundesländern fand oder findet eine Umstellung von einer vorrangig am Ergebnis orientierten Verhandlung hin zu einer Verhandlung statt, die auf der Offenlegung umfassender Kostendaten beruht - für den Fall der „Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen“. Des Weiteren setzt sich die Stellungnahme von Michell-Auli/Kalthoff nicht ansatzweise mit den durch das Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften vorgenommenen Ergänzungen des § 115 Abs. 3a und 3b SGB XI auseinander, die als jüngerer Folgeschritt zu den Regelungen des PSG III zu sehen sind. Die rückwirkende Abschöpfung nicht ausgezahlter, aber in die Pflegesätze eingestellter Personalkosten führt für den wesentlichsten Teil der Gesteungskosten, wenn auf Basis von Kosten verhandelt wird, entgegen der Ausführungen von Michell-Auli/Kalthoff (S. 21) gerade zurück in das Selbstkostendeckungsprinzip – nur ohne nachträglichen Verlustausgleich (vgl. nur Bieback, SGB 2018, S. 321 [322]). Eine solche Umstellung löst auch eine neue Zeitrechnung aus. Wenn prospektiv Gehälter verhandelt, aber nicht ausgegeben und deshalb abgeschöpft werden, interessieren Gewinne aus der Vergangenheit insoweit auch nicht. Die IEGUS-Studie thematisiert ausdrücklich diese Konstellation der Entgeltfindung auf Basis transparent zu machender prospektiver Gesteungskosten unter expliziter Quantifizierung des ‚Unternehmerrisikos‘.
6. Die Studie leitet zu diesem Zwecke erstmalig her, wie neben der Bestimmung der zumindest kostendeckenden Kalkulation der prospektiven Gesteungskosten ein allgemeines Wagnis und damit die wirtschaftliche Erfolgchance eines Pflegeheimträgers sinnvoll bemessen werden kann. Der Stellungnahme von Michell-Auli / Kalthoff liegt nach Ansicht der Studienautoren ein sehr verkürztes Bild des Verhandlungsgeschehens zugrunde, da im ausführlich ausgebreiteten rechtlichen Begründungszusammenhang weitestgehend auf die Situation VOR der mit dem PSG III fokussierten Möglichkeit der Neuausrichtung von Entgeltverhandlungen abgestellt wird. Die Studie wurde jedoch ausdrücklich erstellt, um verläss-

liche Grundlagen für die Verhandlung der Pflegesätze auf Basis explizit transparenter prospektiver (Personal-) Gestehungskosten (*darin eben integriert der Gedanke der ...“Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen“*, siehe § 84 Abs. 2 SGB XI) zu schaffen.

7. Dass Michell- Auli/ Kalhoff zur Annahme gelangen, dass Risiken doppelt berücksichtigt worden sein könnten, sehen die Studienautoren als Fehlinterpretation des von ihnen gewählten methodischen Ansatzes. Im Gegenteil geht es in der Studie um explizite Transparenz. Gerade die Abgrenzung im Sinne der Betrachtungshorizonte der Risiken führt z.B. dazu, dass konkrete Erlösausfallrisiken sich in den betrieblich spezifischen Wagnissen wiederfinden und die relativ längerfristige Erlössicherheit der Sozialversicherungssysteme als branchenspezifisches Risiko zu einer geringeren Risikoausprägung führt. Diese Gliederung lässt sich auf alle behandelten Risiken durchgängig anwenden. Klar abzulehnen ist die Empfehlung in der Stellungnahme, dass die betrieblich-spezifischen Risiken nur in dem Umfang berücksichtigt werden sollten, wie sie sich in den Begründungen der BSG-Rechtsprechung wiederfinden. Während das BSG mit Beispielen arbeitet, ist in der IEGUS-Studie erstmals eine systematische Erhebung auf vglw. sehr breiter Praxisbasis erfolgt. Es dürfte unstrittig sein, dass tatsächlich auftretende Risiken somit auch umfassend zu berücksichtigen sind. Die in der IEGUS Studie gewählte Struktur der Berücksichtigung der betrieblich-spezifischen Risiken bedeutet, dass bei (wahrscheinlichem) Eintreffen der Risiken (in der jeweiligen Verhandlungsperiode) ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt werden kann, während mit dem Zuschlag für das allgemeine Wagnis auch ausdrücklich die Chance auf wirtschaftlichen Erfolg im preisregulierten Markt abzubilden ist.
8. Die in den Ausführungen der Stellungnahme erfolgten Interpretationen zu den betrieblich-spezifischen Risiken führen zu einer Verdachtslogik der mehrfachen Risikoabsicherung zugunsten der Unternehmen, die sich mit der Abgrenzungslogik der IEGUS-Studie in keiner Weise decken und nur deutlich zurückgewiesen werden können. In der Stellungnahme thematisiert wird insbesondere die Kenngröße ‚Auslastung‘, die eine maßgebliche Größe in den betrieblichen Steuerungsprozessen einnimmt. In allen Bundesländern sind die zu verhandelnden Auslastungs-Prozentsätze über die Selbstverwaltungsgremien definiert. Deren Schwankung oder tatsächlich zu erwartende Höhe aber als spezifisches Risiko auszuschließen, wie in der Stellungnahme von Apollon getan, da sie doch in ihrer Höhe individuell und realitätsgenau mit den Kostenträgern vereinbart werden könne, ist zumindest sehr praxisfern. Es besteht hier ein erhebliches betriebliches Risiko, das in seiner Wirkung auf die Fixkosten zu berücksichtigen ist.
9. Die Stellungnahme greift die in der IEGUS-Studie angeregte Evaluation und die Notwendigkeit verbindlicherer Ableitungen zum weiteren Umgang mit der Frage des ‚Unternehmensrisikos‘ auf und schlägt ein strukturiertes Verfahren in Analogie des §113c SGB XI vor. Die vorgelegte Studie sollte in einem engen Zeitrahmen erste Modelle für ein Vorgehen entwickeln. Das von Michell- Auli/ Kalhoff vorgeschlagene Vorgehen führt vermutlich in absehbarer Zeit zu keiner gangbaren Lösung der bestehenden Probleme und verstärkt Unsicherheiten, die in der Zwischenzeit weitere juristische Klärungen nach sich ziehen würden. Die Erwägung, eine künftige Quantifizierung durch umfassende Anwendung des CAPM-Ansat-

zes für das branchenunabhängige **und** das branchenabhängige allgemeine Wagnis abzuleiten, können die Studienautoren nur begrüßen, da sie dieses Verfahren selbst intensiv erwogen (aber aufgrund nicht hinreichend adäquater verfügbarer Datenbestände zurückgestellt) hatten.

10. Der jetzt zusätzlich veröffentlichte vertiefte Methodenteil soll zu einer weiteren Klärung beitragen und einen offenen wissenschaftlichen Dialog über Indikatoren, Instrumente, Verfahren und Ergebnisse fördern, zu dem die Autoren der Studie jederzeit bereit sind. Diese Chance sollte in der Zukunft genutzt werden.



**IEGUS**

Institut für europäische Gesundheits- und Sozialwirtschaft GmbH

Reinhardtstraße 31  
10117 Berlin

[www.iegus.eu](http://www.iegus.eu)

**Juli 2018**